

Berlin, 10.12.2018

## **Beitragsordnung des Verbandes für Arbeit, Bildung und Integration Berlin/Brandenburg**

Gemäß § 5 der Satzung des V-ABI hat die Mitgliederversammlung am 10.12. 2018 zur finanziellen Absicherung der Verbandsarbeit die folgende Beitragsordnung beschlossen.

1. Der Beitrag wird **jährlich** erhoben.
2. Grundlage für die Berechnung des Beitrages ist die Anzahl der **Vollzeitäquivalente der beim Mitglied beschäftigten Mitarbeiter\*innen in den für die Verbandsarbeit relevanten Tätigkeitsfeldern**. Berücksichtigt werden die Unternehmensbereiche, die Arbeitsmarktdienstleistungen gemäß Sozialgesetzbuch III bezogen auf die Erbringung von Leistung
  - der Aktivierung und berufliche Eingliederung (§§ 44-47 SGB III),
  - der Berufswahl und Berufsausbildung (§§ 48-55 SGB III),
  - ausbildungsbegleitenden Hilfen (§ 75 SGB III),
  - die außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 76 SGB III),
  - berufliche Weiterbildung (§§ 81-87 SGB III)
  - zur Eingliederung nach Sozialgesetzbuch II § 16 im Rahmen der Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII
  - oder der Durchführung vergleichbare Projekte mit EU-, Bundes- oder Landesförderung.
3. Als relevante **Beschäftigte im Sinne der Beitragsordnung** gelten Arbeitnehmer\*innen, die
  - beim Mitglied oder einem Mutter-, Tochter oder Schwesterunternehmen angestellt sind dessen Geschäfte von derselben Person bzw. von denselben Personen geführt werden
  - zu allen Zweigen der Sozialversicherung beitragspflichtig sind, sofern es sich um Regiekräfte und Stammpersonal handelt, sowie Honorarkräfte
  - in Berlin oder Brandenburg ihren Dienstsitz haben

Beschäftigte und Honorarkräfte in Teilzeit werden anteilig berücksichtigt. Die Anzahl der Beschäftigten wird kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet. Über Ausnahmen oder Abweichungen dieser Regelungen beschließt der Vorstand auf Antrag.

4. Der Mitgliedsbeitrag ist in **7 Kategorien** gestaffelt, die sich nach der Anzahl der oben definierten beitragsrelevanten Beschäftigten richten. Diese gestalten sich wie folgt:

- 400 € (bis 5 Beschäftigte)
- 800 € (6-10 Beschäftigte)
- 1.300 € (11-15 Beschäftigte)
- 1.900 € (16-20 Beschäftigte)
- 2.600 € (21-30 Beschäftigte)
- 3.400 € (31-40 Beschäftigte)
- 4.300 € (41 und mehr Beschäftigte)

5. Jedes **Mitglied ermittelt die Anzahl** der nach Absatz 3 und Absatz 4 beitragsrelevanten Mitarbeiter\*innen des Vorjahres und teilt diese der Geschäftsstelle des V-ABI jeweils bis zum 31.1. eines Jahres mit.
6. Für neue Mitglieder erfolgt die Berechnung des Jahresbeitrags **im Eintrittsjahr monatlich anteilig**. Kündigt ein Mitglied die Mitgliedschaft vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres, besteht Beitragspflicht bis zum 31.12., es sei denn, der Vorstand beschließt anders.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem V-ABI **bis zum 31. Januar des Beitragsjahres die Anzahl der relevanten Beschäftigten mitzuteilen**. Auf dieser Basis stellt der V-ABI den Mitgliedern den Jahresbeitrag in Rechnung. Kommt ein Mitglied nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nach bzw. liegt kein Antrag an den Vorstand auf Sonderregelung vor, endet die Mitgliedschaft zum 31.12. des Kalenderjahres.
8. Das Mitglied kann im **Ausnahmefall** innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Beitragsbescheides einen Antrag auf Zahlung in zwei Raten an den Vorstand stellen. Die 1. Rate muss dabei mindestens 50 % des Gesamtjahresbetrages betragen und wird nach Genehmigung der Zahlungsweise durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen fällig. Die Restrate wird dann ohne weitere Aufforderung zum 01.07. des Beitragsjahres fällig.